



An alle Privatwaldbesitzenden im Bereich des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis

## Amtlicher Allgemeiner Hinweis

nach § 68 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)

### zur **Borkenkäferbekämpfung**

Die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 LWaldG) dazu verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden durch tierische Forstschädlinge, insbesondere durch die Ausbreitung der Borkenkäferarten (bes. Buchdrucker und Kupferstecher), alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

#### 1. Geltungsbereich

Der Hinweis bezieht sich auf hauptsächlich mit Fichte (*Picea abies*) bestockte Grundflächen (Rein- und Mischbestände) in den Wäldern nach § 2 LWaldG auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.

#### 2. Überwachungspflicht

Die in Ziffer 1 genannten Wälder sowie die dort lagernden Hölzer sind ab sofort von den jeweiligen Eigentümern, Nutzungsberechtigten oder beauftragten Personen regelmäßig zu kontrollieren. Besonders zu kontrollieren sind 50-jährige und ältere Bestände, sowie Orte mit Käferholzanfall in den vergangenen Jahren. In Hitzeperioden muss die Kontrolle in 1-wöchigem Turnus erfolgen. Die regelmäßigen Kontrollen sind bis zum **30.09.2026** aufrecht zu erhalten.

#### 3. Befallsmerkmale

Der Befall kann durch folgende Merkmale erkannt werden:

- Harztropfen am Stamm, insbesondere am Ansatz der grünen Krone,
- braunes Bohrmehl hinter Rindenschuppen, auf Spinnweben am Stamm und auf dem Bewuchs um den Baum,
- Abfallen grüner Nadeln,
- Abblättern der Rinde und Spechtabschläge,
- Einbohrlöcher, erkennbar meist nur an liegenden Stämmen.

#### 4. Bekämpfungsmaßnahmen

Borkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sofort, wirksam und sachkundig zu bekämpfen oder von einer beauftragten Person bekämpfen zu lassen.

Um eine weitere Ausbreitung der Borkenkäfer zu verhindern ist es notwendig:

- die befallenen Bäume sofort aufzuarbeiten und an einen Forstweg zu rücken,
- die Stämme vor Ausflug der Käfer abzutransportieren und an einem mindestens 500 m vom nächstgelegenen befallsfähigen Bestand entfernt liegenden Ort zu lagern. Auch die Abfuhr in einen holzverarbeitenden Betrieb erfüllt dieses Kriterium.

- ODER die Stämme zu entrinden. Die Maßnahme ist nur wirksam, wenn noch keine voll entwickelten Käfer (braunes Stadium) vorhanden sind.
- ODER als letztes Mittel die Stämme vor Ausflug der Käfer mit einem zugelassenen Insektizid mit der erforderlichen Sachkunde zu behandeln,
- im Bestand verbliebenes, bruttaugliches Kronenmaterial brutuntauglich zu machen. Dies kann durch rechtzeitiges Hacken vor dem Käferschlupf erreicht werden.

5. Frist

Zur Ausführung der Maßnahmen nach Ziffer 4 setzt die untere Forstbehörde gem. § 68 Abs.1 LWaldG eine

**Frist bis spätestens zum 27.04.2026.**

Die **unter Ziffer 2 beschriebenen Kontrollen** sind in den dort festgeschriebenen Intervallen regelmäßig

**bis einschließlich 30.09.2026**

vorzunehmen.

6. Weitere Hinweise und Nichtbeachtung

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung des örtlich zuständigen Forstpersonals bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Einschlag und Entseuchung) nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt Unternehmen vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Ergehen forstaufsichtlicher Anordnungen gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen. Deren Umsetzung kann mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden.

Neckargemünd, den 10.03.2026

gez. Manfred Robens

Untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis